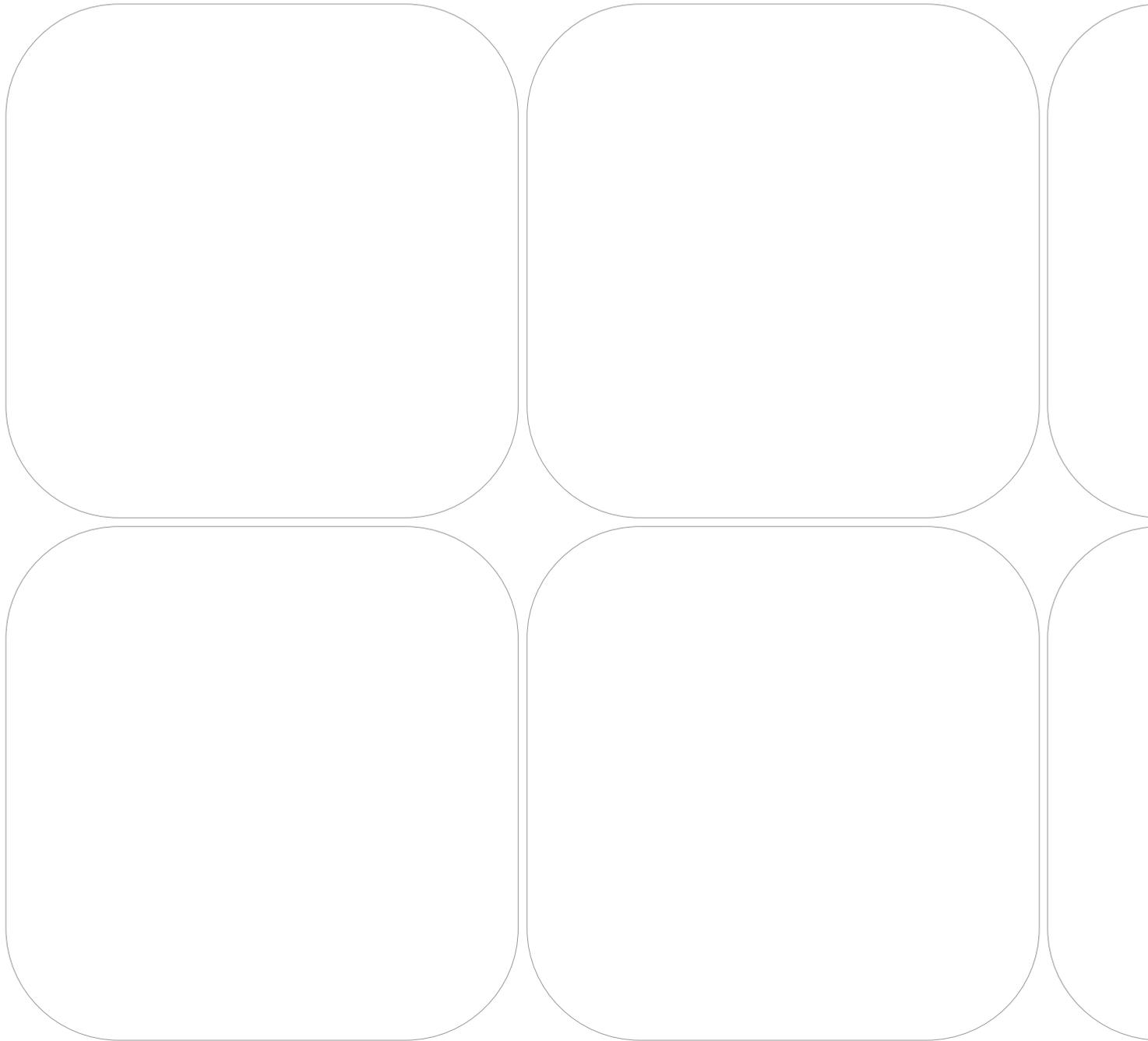


15/04/2024



§ 1. Einleitung

1. RBT SOLAR GmbH mit Sitz in Zgierz, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht für den Bezirk Łódź-Śródmieście in Łódź, XX. Wirtschaftsabteilung, unter der Nummer KRS 0001049095, USt-IdNr.: 7322213923, REGON: 526065311, im Folgenden als "RBT SOLAR" oder Verkäufer bezeichnet.
2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) sind ein integraler Bestandteil aller Verkaufsverträge, die von RBT SOLAR mit ihren Kunden abgeschlossen werden, einschließlich Verträge, die nach Eingang einer schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Käufers geschlossen werden. Wenn die Parteien ihre Rechte und Pflichten in einer separaten schriftlichen Vereinbarung vereinbart haben, gelten die Bestimmungen der AGB nur für den nicht geregelten Teil des Vertrags.
3. Die AGB werden den Käufern schriftlich in der Geschäftsstelle von RBT SOLAR und ihren Filialen sowie in elektronischer Form auf der Website unter www.rbtsolar.com zur Verfügung gestellt. Wenn der Käufer in regelmäßigen Handelsbeziehungen zu RBT SOLAR steht, gilt die Annahme der AGB bei einem Verkaufsvertrag als Akzeptanz für nachfolgende Verkaufsverträge mit RBT SOLAR, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

§ 2. Bestellung

1. Die Informationen auf der Website von RBT SOLAR in gedruckten Veröffentlichungen von RBT SOLAR – (im Folgenden als "Katalog" oder "Faltblatt" bezeichnet) – stellen kein Angebot im Sinne der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Detaillierte technische Daten, die im Katalog oder in den Faltblättern angegeben sind, können aufgrund der schnellen Veränderungen in der technischen Branche jederzeit geändert werden. Die aktuelle Version der Kataloge und Faltblätter wird im Internet veröffentlicht oder in der Geschäftsstelle von RBT SOLAR zur Verfügung gestellt.
2. Die wirksame Vereinbarung eines Kaufvertrags setzt die Bestellung durch den Käufer voraus, wobei der Vertrag erst zustande kommt, wenn RBT SOLAR die Bestellung schriftlich zur Ausführung bestätigt. Die Bestellung des Käufers sollte Folgendes enthalten:
 - Bestellnummer,
 - Identifikationsdaten des Käufers, einschließlich Name und Adresse gemäß den Registrierungsdokumenten des Käufers,
 - eine genaue Beschreibung der bestellten Ware, Angabe der Menge, Art und Qualität,
 - Lieferadresse der Ware,
 - gewünschter Liefertermin,
 - Bestimmung der Transportbedingungen gemäß Incoterms.
3. Der Verkäufer hat innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer bedeutet, dass der Verkäufer

die Bestellung erhalten und gemäß den im Bestätigungsschreiben an den Käufer festgelegten Bedingungen akzeptiert hat.

Die Bestätigung des Verkäufers sollte Folgendes enthalten:

- Bestellnummer,
 - Identifikationsdaten des Verkäufers, einschließlich Name und Adresse gemäß den Registrierungsdokumenten des Verkäufers,
 - Identifikationsdaten des Käufers, einschließlich Name und Adresse gemäß den Registrierungsdokumenten des Käufers,
 - eine genaue Beschreibung der bestellten Ware, Angabe der Menge, Art und Qualität,
 - Lieferadresse der Ware,
 - Liefertermin,
 - Bestimmung der Transportbedingungen gemäß Incoterms.
4. Der Käufer hat das Recht, von seiner Bestellung zurückzutreten. Der schriftliche Rücktritt von der Bestellung sollte an RBT SOLAR übermittelt werden, und zwar spätestens 24 Stunden nach Abgabe der Bestellung durch den Käufer. Wenn das Ende der Frist für den Rücktritt von der Bestellung auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, endet die Frist für die Abgabe der Erklärung zum Rücktritt von der Bestellung am folgenden Tag. Das Recht, von der Bestellung zurückzutreten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, besteht nicht, wenn RBT SOLAR die Annahme der Bestellung zur Ausführung bestätigt hat.

§ 3. Preise

1. Die Kataloge, Broschüren, Werbematerialien und andere Veröffentlichungen über die von RBT SOLAR angebotenen Waren haben ausschließlich informativen Charakter, während Muster und Proben, die von RBT SOLAR ausgestellt werden, einen demonstrativen und ausstellenden Charakter haben und keine Angebote im Sinne der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches darstellen, auch wenn sie mit einem Preis versehen sind, es sei denn, dies ergibt sich eindeutig aus der jeweiligen Veröffentlichung.
2. Die Preise der Waren, die in den von RBT SOLAR in ihrer Geschäftsstelle bereitgestellten Preislisten festgelegt sind, können von RBT SOLAR jederzeit geändert werden. Der Preis der Ware wird endgültig bei Bestätigung der Bestellung festgelegt.
3. Das Angebot, das RBT SOLAR dem Käufer unterbreitet, ist für einen Zeitraum von 2 Wochen ab dem Datum seiner Versendung gültig, es sei denn, aus dem Inhalt des Angebots ergibt sich etwas anderes.
4. Das von RBT SOLAR dem Käufer unterbreitete Angebot führt nicht automatisch zur Reservierung der Ware, die Gegenstand dieses Angebots ist.
5. Alle schriftlichen Unterlagen, einschließlich Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Angebote usw., dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind ausschließlich für die Kenntnis des Käufers bestimmt.

§ 4. Zahlungen

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlung des auf der Rechnung angegebenen Preises zu verlangen, sobald der bestellte Artikel vom Käufer empfangen wurde. Die Parteien können einen anderen Zahlungstermin oder -methode vereinbaren, beispielsweise durch eine von RBT SOLAR auf der Rechnung angegebene Methode. Die Zahlungsfrist wird jeweils in Tagen festgelegt und beginnt ab dem Rechnungsdatum.
2. Als Zahlungstag gilt das Datum, an dem die Zahlung auf dem von RBT SOLAR angegebenen Bankkonto, das auf der Rechnung angegeben ist, verbucht wird, oder das Datum, an dem die Zahlung auf einem anderen Bankkonto verbucht wird, das von RBT SOLAR angegeben wurde.
3. Bei verspäteter Zahlung des Kaufpreises ist RBT SOLAR berechtigt, vom Käufer ohne weitere Aufforderungen die Zahlung von vertraglichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Höhe der vertraglichen Verzugszinsen entspricht dem zweifachen gesetzlichen Zinssatz für Verzugszinsen pro Jahr. Die vertraglichen Verzugszinsen werden ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist berechnet. Im Falle einer Zahlungsverzögerung ist RBT SOLAR berechtigt, neben dem Hauptanspruch des Käufers vertragliche Verzugszinsen, Gerichtskosten, Vollstreckungskosten und Kosten für rechtliche Vertretung sowie andere nachgewiesene Inkassokosten vom Käufer zu verlangen. Die Höhe der vom Käufer geforderten Erstattung der Inkassokosten darf 5% des vom Käufer eingeforderten Betrags nicht überschreiten.
4. Wenn der Käufer mit Zahlungen an RBT SOLAR in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, die vom Käufer geleistete Zahlung zunächst auf die Verzugszinsen und dann auf die ältesten fälligen Forderungen anzurechnen, unabhängig davon, ob der Käufer angegeben hat, welche Forderung beglichen wird. Dieses Prinzip gilt auch, wenn Zinsen und Forderungen aus mehr als einer Rechnung resultieren. Diese Bestimmungen heben das Recht des Schuldners nach Artikel 451 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches auf.
5. RBT SOLAR behält sich das Recht vor, gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches fällige Geldforderungen mit gegenseitigen Forderungen des Käufers zu verrechnen. Das Recht des Käufers, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RBT SOLAR eine Verrechnung vorzunehmen, ist ausgeschlossen.
6. Im Falle einer verspäteten Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Waren durch den Käufer behält sich RBT SOLAR das Recht vor, alle übrigen Rechnungen, deren Zahlungsfristen noch nicht abgelaufen sind, sofort fällig zu stellen, wenn die auf diesen Rechnungen aufgeführten Waren bereits an den Käufer geliefert wurden.
7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist durch den Käufer und bis zur vollständigen Begleichung fälliger Forderungen ist der Verkäufer berechtigt, die Annahme weiterer Bestellungen des Käufers zu verweigern. Bei wiederholter Überschreitung behält sich der Verkäufer das Recht vor, die bisherigen Zahlungsbedingungen für den Käufer zu kündigen.
8. Der Käufer verpflichtet sich, die Zahlung zum vereinbarten Termin zu leisten, auch wenn er einen Mangel an der Ware gemeldet hat oder wenn es zu einer Verzögerung bei der Warenannahme gekommen ist, die auf Gründe zurückzuführen ist, die auf Seiten des Käufers oder aus Gründen liegen, für die keine der Parteien verantwortlich ist.
9. Der Käufer verpflichtet sich, RBT SOLAR unverzüglich schriftlich über jede Änderung seines Firmensitzes, seines Wohnorts oder seiner Zustellungsadresse zu informieren. Unterlassene Benachrichtigung führt dazu, dass eine Zustellung an die in der Bestellung oder in anderen zwischen RBT SOLAR und dem Käufer geschlossenen Handelsvereinbarungen angegebene Adresse als wirksam gilt.
10. Die Grundsätze für die Gewährung eines Kreditlimits und die Verschiebung von Zahlungsfristen sind in der Geschäftsstelle von RBT SOLAR oder auf der Website www.rbtsolar.eu festgelegt.
11. RBT SOLAR hat das Recht, ihre Forderungen gegenüber dem Käufer zur Befriedigung oder zum Zweck des Inkassos an Dritte zu übertragen.

§ 5. Eigentumsrecht

1. RBT SOLAR behält sich gemäß den Bestimmungen des § 589 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Eigentumsrecht an der verkauften Ware vor, sodass der Käufer Eigentümer der Ware wird, sobald der vollständige Kaufpreis gemäß den von RBT SOLAR festgelegten Fristen gezahlt wird.
2. Falls der Käufer nicht fristgerecht bezahlt, ist RBT SOLAR berechtigt, die Rückgabe der Ware zu verlangen. Unabhängig vom Recht auf Rückgabe der Ware ist RBT SOLAR berechtigt, vom Käufer eine Entschädigung zu verlangen, wenn der Wert der Ware zum Zeitpunkt ihrer Rückgabe durch den Käufer im Vergleich zu ihrem auf der Verkaufsrechnung angegebenen Wert gesunken ist oder wenn die Ware verbraucht oder beschädigt wurde.
3. Im Falle der Rückgabe einer auf individuelle Bestellung des Käufers hergestellten Ware, auch wenn eine solche Rückgabe im Einvernehmen der Parteien erfolgt oder sich auf unbeschädigte Ware bezieht, hat RBT SOLAR das Recht, dem Käufer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % des Werts der zurückgegebenen Ware zu berechnen.
4. Sobald ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren gegen den Käufer eingeleitet wird, ist der Käufer verpflichtet, die Ware so zu kennzeichnen, dass Dritte darüber informiert werden, dass das Eigentumsrecht zugunsten von RBT SOLAR vorbehalten ist. Im Falle der Beschlagnahme der RBT SOLAR gehörenden Ware im Rahmen eines gegen das Vermögen des Käufers gerichteten Vollstreckungsverfahrens ist der Käufer verpflichtet, RBT SOLAR unverzüglich über die Beschlagnahme zu informieren und die Daten der Vollstreckungsbehörde anzugeben, die die Beschlagnahme vorgenommen hat. Der Käufer ist auch verpflichtet, mit RBT SOLAR zusammenzuarbeiten, um ihre Rechte gegenüber den Gläubigern des Käufers

(der Vollstreckungsbehörde) unter Verwendung aller verfügbaren und gesetzlich zulässigen Mittel durchzusetzen. Auf Anforderung von RBT SOLAR ist der Käufer verpflichtet, Informationen über den Aufbewahrungsort der Waren, für die ein Eigentumsvorbehalt besteht, zu geben. RBT SOLAR ist berechtigt, die Ware am Ort ihrer Aufbewahrung zu überwachen und sie abzuholen, wenn ihr Eigentumsrecht durch das Handeln oder Unterlassen Dritter gefährdet ist.

5. Der Käufer trägt das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Ware während des Zeitraums zwischen ihrer Auslieferung und dem Übergang des Eigentumsrechts an der Ware auf ihn. RBT SOLAR kann vom Käufer verlangen, für einen in dem vorherigen Satz angegebenen Zeitraum eine Versicherung für die Ware gegen das Risiko ihres eventuellen Verlusts oder ihrer Beschädigung abzuschließen oder alle Rechte aus einer solchen Versicherung zugunsten von RBT SOLAR zu übertragen. Die Summe der Versicherung, von der in dem vorherigen Satz die Rede ist, darf nicht niedriger sein als der Wert der von RBT SOLAR an den Käufer gelieferten Ware sowie die Ansprüche gegenüber Dritten, die für die Zerstörung oder Beschädigung der Ware verantwortlich sind. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, RBT SOLAR unverzüglich eine Kopie der Versicherungspolice zu senden, sobald er sie vom Versicherer erhalten hat, und den Versicherer über die Abtretung der Forderung aus der Versicherungspolice an RBT SOLAR zu informieren, indem er RBT SOLAR unverzüglich eine Kopie dieser Mitteilung zusendet.
6. RBT SOLAR kann den Käufer schriftlich dazu ermächtigen, die Ware, für die ein Eigentumsvorbehalt besteht, an Dritte zu veräußern, vorausgesetzt, dass der Käufer gleichzeitig RBT SOLAR den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer überträgt. Die in dem vorherigen Satz beschriebene Abtretung dient als Sicherheit für die Forderung von RBT SOLAR auf Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer und entbindet den Käufer keinesfalls von der Verpflichtung zur Zahlung des restlichen Kaufpreises. Im Falle einer weiteren Veräußerung der Ware ist der Käufer verpflichtet, RBT SOLAR unverzüglich über die Identität des weiteren Käufers zu informieren. Im Falle der Absicht, die gelieferten Waren mit einem Grundstück so zu verbinden, dass sie Bestandteile desselben werden, ist der Käufer verpflichtet, vorab eine andere gesetzlich zulässige Sicherheit für die Forderung nach Zahlung des Kaufpreises, einschließlich insbesondere einer Bürgschaft durch den Eigentümer des Grundstücks oder einer Überweisung der Forderung, die dem Käufer vom Investor zusteht, zugunsten von RBT SOLAR zu bestellen.

§ 6. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung des Gegenstandes an den Käufer innerhalb der in dem Angebot festgelegten Frist erfolgt unter der Bedingung seiner Bestätigung durch RBT SOLAR gemäß Absatz 3 des ersten Satzes dieses Absatzes, wobei die rechtzeitige Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers gemäß dem Angebot, einschließlich:
 - a. Zahlung der Anzahlung oder Anzahlung gemäß dem Angebot, falls die Ausführung der Bestellung des Käufers von ihrer Zahlung abhängig ist, b. Unterzeichnung des Angebots und Rücksendung des unterzeichneten Scans (in schriftlicher Form) an RBT SOLAR per E-Mail, c. Unterzeichnung der technischen Zeichnungen, die Anhänge zum Angebot darstellen (Montagezeichnungen usw.) und Rücksendung der unterzeichneten Scans (in schriftlicher Form) an RBT SOLAR per E-Mail umfassen.
2. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird festgelegt, dass die Frist für die Ausführung der Bestellung gemäß dem Angebot unter der Bedingung ihrer Bestätigung durch RBT SOLAR an den Käufer gemäß Absatz 3 des ersten Satzes dieses Absatzes beginnt, sobald der Käufer alle seine Verpflichtungen gemäß dem Angebot erfüllt hat, einschließlich der im obigen Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer unterschiedlicher Verpflichtungen des Käufers gemäß dem Angebot beginnt die in Absatz 1 oben genannte Frist für die Ausführung der Bestellung/Lieferung mit dem Tag der Erfüllung der letzten dieser Verpflichtungen durch den Käufer.
3. RBT SOLAR ist an die im Angebot festgelegte Frist für die Ausführung der Bestellung/Lieferung nur gebunden, wenn sie schriftlich bestätigt wird. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist abzuholen, jedoch nicht später als 7 (sieben) Tage nach dem voraussichtlichen Lieferdatum, das von RBT SOLAR in der Auftragsbestätigung angegeben wurde. Im Falle einer Überschreitung des Abholtermins durch den Käufer ist RBT SOLAR berechtigt, dem Käufer die Kosten für die Lagerung nicht abgeholter Produkte in Rechnung zu stellen, ohne dass dazu eine separate Vereinbarung mit dem Käufer getroffen werden muss. Der Käufer ermächtigt RBT SOLAR, eine Rechnung für diese Dienstleistung auszustellen.
4. Wenn die Bestätigung des Ausführungstermins der Bestellung durch RBT SOLAR nicht schriftlich erfolgt, wird RBT SOLAR sich bemühen, die Ware unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen.
5. Jegliche Verzögerungen des Käufers bei seinen für ihn vorgesehenen Handlungen oder Verzögerungen, die nicht durch RBT SOLAR verschuldet sind, führen automatisch zur Verlängerung der Fristen für die Ausführung der Bestellung/Lieferung um die Verzögerungszeit, ohne dass die Parteien zusätzliche Erklärungen in diesem Bereich abgeben müssen, sowie zur Erstattung dokumentierter Kosten an den Käufer.
6. Wenn der Gegenstand der Bestellung/Lieferung gemäß einem individuellen Projekt ausgeführt wird, kann sich die Frist für die Ausführung der Bestellung/Lieferung, die vom Käufer schriftlich von RBT SOLAR gemäß Absatz 2 des ersten Satzes dieses Absatzes bestätigt wurde, verschieben, bis RBT SOLAR alle erforderlichen Dokumente erhalten hat, worüber RBT SOLAR den Käufer per E-Mail benachrichtigt. Die vorstehende Bestimmung schließt jegliche Haftung von RBT SOLAR gegenüber dem Käufer für Änderungen des Ausführungstermins der Bestellung aus.
7. Wenn die Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch RBT SOLAR aufgrund höherer Gewalt eintritt, hat der Käufer keine

Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung des Vertrags. RBT SOLAR ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über Ereignisse zu informieren, die zur Unmöglichkeit der Lieferung geführt haben. Als Ereignisse, die als höhere Gewalt bezeichnet werden, gelten unter anderem Störungen im Betrieb, die nicht von RBT SOLAR verschuldet sind, Einschränkungen aufgrund von Anordnungen der Behörden, Naturkatastrophen, Streiks usw.

8. Das Fehlen vereinbarter technischer Dokumentation für den Gegenstand der Bestellung oder seiner Teile, die fehlende unverzügliche Akzeptanz der technischen Lösungen durch den Käufer, die von RBT SOLAR vorgestellt wurden, sowie Änderungen, die während der Ausführung der Bestellung durch RBT SOLAR vorgenommen werden, führen zur Freistellung von RBT SOLAR von der Haftung gegenüber dem Käufer für die nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrags.
9. Im Falle von Zahlungsverzug, Nichtzahlung von Verzugszinsen oder Überschreitung der Kreditrahmen durch den Käufer wird die Ausführung weiterer Bestellungen (einschließlich der von RBT SOLAR bestätigten Bestellungen und der Bestellungen, deren Ausführung schriftlich bestätigt wurde) ausgesetzt, bis alle überfälligen Forderungen beglichen sind.
10. 10. Transport- und Lagerempfehlungen für einzelne von RBT SOLAR angebotene Produkte finden sich im Firmensitz von RBT SOLAR oder auf der Website www.rbtsolar.com.
11. 11. Im Falle der Nichtbefolgung der Transport- und Lagerempfehlungen durch den Käufer behält sich RBT SOLAR das Recht vor, etwaige Reklamationsansprüche nicht anzuerkennen.

§ 7. Die Annahme der Ware

1. Mit der Übergabe der Ware durch RBT SOLAR an den Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person gehen die Rechte und Pflichten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Sache auf den Käufer über.
2. Der Erfüllungsort der Leistung durch RBT SOLAR (Ort der Warenübergabe) ist entweder der Entladeort der Ware im Falle einer von RBT SOLAR organisierten Verladung oder der Verladeort der Ware im Falle eines vom Käufer organisierten Transports, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 2 Stunden nach Ankunft des Transports am Bestimmungsort zu entladen, sofern diese Ankunft an einem Arbeitstag vor 16:00 Uhr erfolgt.
4. Wenn der Transport gemäß Absatz 3 oben nach 16:00 Uhr am Bestimmungsort eintrifft, ist der Käufer verpflichtet, die Entladung so schnell wie möglich, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr am nächsten Arbeitstag, vorzunehmen.
5. Die Kosten für die Entladung der Ware trägt der Käufer. Wenn der Käufer die Entladung nicht innerhalb der in Absatz 3-4 oben angegebenen Frist durchführt, wird er von RBT SOLAR mit den Kosten für die Stilllegung des Transportmittels belastet. Die Parkgebühr wird für jede begonnene Stunde Standzeit berechnet. Der Käufer hat das Recht, einen zusätzlichen alternativen Entladungsort anzugeben. Die Kosten für die Entladung an einem zusätzlichen Ort trägt der Käufer. Wenn die Lieferung der Ware an den zusätzlichen Entladungsort eine Verlängerung der Transportroute oder eine wesentliche Änderung derselben zur Folge hat, gehen die zusätzlichen Transportkosten zu Lasten des Käufers.
6. Die Kennzeichnung des Betriebs oder Lagers, aus dem die Ware geliefert wird, sowie die Art ihres Transports obliegt RBT SOLAR. Der Käufer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Sendung unmittelbar bei der Lieferung zu überprüfen und eventuelle Mängel oder Beschädigungen der Ware, die während des Transports entstanden sind, festzustellen. In jedem Fall, in dem Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sollte der Käufer vom Frachtführer verlangen, Anmerkungen zum Lieferschein oder zum Lieferschein über den Schaden zu machen, andernfalls verliert er etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber RBT SOLAR. Ein Frachtbrief, auf dem keine Anmerkungen zur Menge und Qualität der bestellten Ware gemacht wurden, gilt als Nachweis für die Ausführung der Anweisungen des Käufers ohne Vorbehalt.
7. Der Käufer nimmt die mengenmäßige Ware unverzüglich nach deren Lieferung entgegen, indem er die auf dem Lieferschein abgedruckte Erklärung zur Entgegennahme der Ware gemäß den Spezifikationen unterzeichnet. Diese Erklärung dient als Nachweis für den Empfang der Ware in quantitativer Hinsicht. Alle Beanstandungen hinsichtlich des Zustands, insbesondere des Zustands der Verpackung und ihrer Sicherung, sind vom Käufer schriftlich bei der Entgegennahme auf dem Lieferschein anzugeben oder gegebenenfalls ein separates Protokoll mit einer vollständigen Beschreibung des Schadens zu erstellen, das sowohl vom Fahrer als auch vom Käufer unterzeichnet ist, unter Androhung des Verlusts des Rechts, sie zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.
8. Die in Absatz 7 oben genannte Einschränkung gilt nicht, wenn aufgrund der Art der Verpackung der genaue Bestand der gelieferten Ware zum Zeitpunkt der Lieferung nicht möglich ist. Bei Sammelverpackungen ist der Käufer verpflichtet, etwaige Mengenmängel spätestens 14 (vierzehn) Tage nach dem Lieferdatum, auf das sich die Mängel beziehen, zu melden, wobei die Meldung innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Feststellung erfolgen muss. Die Meldung von Mengenmängeln durch den Käufer nach Ablauf der in dem vorhergehenden Satz angegebenen Fristen schließt jede Haftung von RBT SOLAR für ihre Existenz aus.
9. Im Falle der Feststellung von Qualitätsmängeln an der gelieferten Ware während oder nach der Entladung ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Benachrichtigung muss spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Datum erfolgen, an dem die Entladung stattgefunden hat, andernfalls verliert der Käufer das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt auf Qualitätsmängel Bezug zu nehmen und sie geltend zu machen.
10. Im Falle der Feststellung eines Mangels ist der Käufer verpflichtet, den Artikel bis zur Klärung der Reklamation durch RBT SOLAR zu

sichern, um das Recht auf Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber RBT SOLAR zu wahren, insbesondere auf das Montieren mangelhafter Ware zu verzichten.

§ 8. Verpackung, Paletten

1. RBT SOLAR wird sich bemühen, sicherzustellen, dass die Ware entsprechend ihren Eigenschaften und ihrem Zweck verpackt wird.
2. Die Parteien vereinbaren, dass RBT SOLAR nach vorheriger Absprache mit dem Käufer auch lose Ware liefern kann.

§ 9. Beschwerden

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei ihrer Übernahme von RBT SOLAR quantitativ und qualitativ zu prüfen.
2. Reklamationen sollten vom Empfänger unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
3. Eine Reklamation, die von RBT SOLAR ohne Untersuchung zurückgelassen wird, sollte mindestens Angaben enthalten, die die Identifizierung der gekauften Waren ermöglichen, insbesondere das Lieferdatum, die Bestätigungsnummer der Anweisung, den Grund der Reklamation, die Menge und den Wert der reklamierten Waren sowie zusätzlich die gewünschte Lösung der Reklamation.
4. Bei quantitativen Reklamationen kann die Meldung von Reklamationen erfolgen:
 - für Reklamationen aufgrund falscher Beladung der Ware, d. h. bei Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Zustand und dem im Lieferdokument angegebenen Zustand - sofort nach Warenerhalt,
 - für Reklamationen aufgrund von während des Transports entstandenen Schäden - spätestens am Tag der Warenentladung.
5. Bei quantitativen Reklamationen muss der Käufer einen Hinweis auf den im gekauften Artikel entstandenen Schaden (Abweichung oder Beschädigung) auf dem Lieferdokument vermerken. Der Hinweis auf dem Lieferdokument muss vom Fahrer unterzeichnet werden, der die Lieferung durchgeführt hat.
6. Die Bestimmungen des § 7 dieses Vertrags gelten entsprechend für quantitative Reklamationen gemäß den oben genannten Absätzen 4-5.
7. Reklamationen bezüglich offensichtlicher physischer Mängel (z. B. Maßabweichungen, Oberflächenqualität, Verbiegungen, Biegungen) müssen vom Käufer schriftlich unverzüglich nach ihrer Feststellung, jedoch keinesfalls später als innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dem Lieferdatum, sofern die Ware in diesem Zeitraum nicht verarbeitet wurde, gemeldet werden.
8. Reklamationen bezüglich offensichtlicher Mängel der Oberflächenqualität (z. B. Weißrost auf verzinkten Produkten und Blechen) müssen vom Käufer am Tag der Lieferung schriftlich gemeldet werden.
9. Reklamationen betreffend Fabrikationsfehler (verdeckte qualitative Mängel), die trotz sorgfältiger Prüfung der Ware nicht festgestellt werden konnten, müssen dem RBT SOLAR schriftlich unverzüglich nach ihrer Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Lieferdatum vorgelegt werden.

10. Das Versäumnis der Meldung von Reklamationen innerhalb der oben genannten Fristen führt zum Verlust des Rechts des Käufers auf Reklamation.
11. Der Käufer ist verpflichtet, RBT SOLAR die Inspektion der reklamierten Ware zu ermöglichen, einschließlich der Probenahme und Durchführung technischer Untersuchungen, unter Verlust von Ansprüchen aus Reklamationen.
12. RBT SOLAR muss die Reklamation innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach ihrem Erhalt bearbeiten und eine Antwort geben.
13. Wenn die Bearbeitung einer Reklamation Inspektionen der Ware am Einbauort (vor Ort) oder im Lager des Käufers erfordert oder wenn zur Klärung von Streitigkeiten über die Qualität der reklamierten Ware ein Sachverständiger hinzugezogen werden muss, wird die Bearbeitungsfrist für die Reklamation auf 60 (sechzig) Tage ab dem Tag der Erhaltung des Schreibens, das die Reklamation des Käufers enthält, verlängert.
14. Die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen trägt die Partei, die vom Sachverständigen als für den entstandenen Schaden verantwortlich erklärt wird.
15. Bei Anerkennung der Begründetheit der Forderung des Käufers behält sich RBT SOLAR das Recht vor, je nach Höhe des Schadens und der damit verbundenen Kosten (Austausch der Ware gegen neue, mangelfreie Ware oder Vereinbarung einer angemessenen Entschädigung) die endgültige Abwicklung der Reklamation zu wählen. Die Erfüllung der Ansprüche des Käufers auf die oben beschriebene Weise schließt die Möglichkeit aus, in Zukunft weitere Entschädigungen aus diesem Grund zu verlangen.
16. RBT SOLAR haftet nicht für Schäden, die beim Entladen der Ware beim Käufer oder aufgrund von Umständen, für die der Käufer verantwortlich ist, entstehen.
17. RBT SOLAR kann sich das Recht vorbehalten, die Erfüllung von Forderungen des Käufers aus Reklamationen bis zur Begleichung aller ausstehenden Forderungen des Käufers zurückzuhalten. RBT SOLAR haftet für die Ware gemäß den in Polen geltenden Vorschriften. RBT SOLAR haftet in keinem Fall für wirtschaftliche Verluste und potenzielle durch die Reklamation verursachte oder verursachbare Verluste des Käufers. Der Empfänger verliert alle Rechte, Ansprüche gegen
19. RBT SOLAR im Zusammenhang mit dem Kauf der Ware geltend zu machen, wenn er die Ware bei der Lieferung nicht untersucht oder wenn er RBT SOLAR trotz der Feststellung von Mängeln oder Unregelmäßigkeiten nicht innerhalb angemessener Zeit benachrichtigt hat. Der Verlust von Rechten tritt insbesondere dann ein, wenn der Käufer Mängel oder Unregelmäßigkeiten festgestellt hat und den vorher erworbenen Artikel dennoch montiert hat.

§ 10. Gewährleistung

1. RBT SOLAR behält sich aufgrund der ständigen Entwicklung der hergestellten Produkte das Recht vor, die technischen Parameter der Waren im Vergleich zu den Informationen in Broschüren, Prospekten, technischen Zeichnungen oder anderen Informations- oder Werbematerialien zu ändern.

2. RBT SOLAR ist an die von ihr festgelegten technischen Parameter der Ware gebunden, sobald sie mit dem Käufer schriftlich die Eigenschaften der Ware vereinbart hat, die Gegenstand des Verkaufs sein sollen.
3. RBT SOLAR stellt sicher, dass die gelieferten Waren gemäß den Grundsätzen des aktuellen technischen Wissens unter Verwendung der geeigneten Produktions technologie hergestellt wurden, die ihrem Typ und ihrer Bestimmung entsprechen. Der Verkäufer garantiert, dass die verkaufte Ware für die vereinbarte Verwendung geeignet ist, sofern sie gemäß ihrer Bestimmung unter normalen mitteleuropäischen klimatischen und atmosphärischen Bedingungen verwendet wird und nicht direkter Einwirkung von Meerwasser, übermäßiger UV-Strahlung oder starken chemischen Verbindungen ausgesetzt ist. In Bezug auf die technischen Parameter der Ware gestattet RBT SOLAR Abweichungen innerhalb der vom jeweiligen technischen Standard zugelassenen Grenzen. Die Parteien akzeptieren mögliche Unterschiede in der Farbnuance oder den Abmessungen der Ware, wenn die vom Käufer bestellte Ware in Chargen geliefert werden soll oder wenn die Lieferung Ware mit unterschiedlichen Produktionsdaten oder Blechdicken betrifft.
4. Die Rechte des Käufers aus der Gewährleistung erlöschen sechs Monate nach Auslieferung der Ware. Reklamationen bezüglich bei der Warenabnahme festgestellter Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Erhalt, erfolgen. Mängel, die erst während der Nutzung der Ware (sogenannte versteckte Mängel) festgestellt werden können, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung reklamiert werden. Der Zeitpunkt der Meldung des Mangels wird durch das Datum des Versands des Einschreibens festgelegt, das die Reklamation enthält, wobei die Parteien auch die Möglichkeit der Meldung von Reklamationen per E-Mail akzeptieren. Die Reklamation sollte eine genaue Beschreibung des festgestellten Mangels enthalten.
5. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung durch den Käufer ist die Einhaltung der folgenden Verfahrensregeln:
 - Die Ware muss entsprechend ihren Eigenschaften und ihrer Bestimmung sowie den Empfehlungen von RBT SOLAR in der technischen Dokumentation aufbewahrt, bearbeitet oder verarbeitet werden.
 - Im Falle der Feststellung eines Mangels muss die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung der Ware unverzüglich eingestellt und die mangelhafte Ware RBT SOLAR zur Inspektion zur Verfügung gestellt werden oder auf Anforderung von RBT SOLAR Proben der reklamierten Ware entnommen und übermittelt werden.
6. RBT SOLAR ist berechtigt, nach eigenem Ermessen eine Reparatur der mangelhaften Ware vorzunehmen oder eine neue, mangelfreie Ware bereitzustellen, wenn die Verfahrensregeln für die Reklamation eingehalten werden. Wenn RBT SOLAR erklärt, dass eine Reparatur oder die Bereitstellung einer neuen Ware für sie unmöglich oder unwirtschaftlich ist, kann der Käufer eine Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

In diesem Fall beschränken sich die Schadensersatzansprüche der Parteien auf die Rückgabe gegenseitiger Leistungen.

7. Wenn RBT SOLAR der Meinung ist, dass zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags neben der Lieferung aktueller geotechnischer Untersuchungen zur Bestimmung der Boden- und Wasserverhältnisse auch zusätzlich Probepfähle und Ausreißversuche durchgeführt werden müssen, und der Empfänger sich trotz der Empfehlung von RBT SOLAR, auf die Durchführung zu verzichten, dazu entscheidet, verliert der Käufer das Recht auf Gewährleistung für die gekaufte Ware, einschließlich des Rechts, in Zukunft Schadensersatzansprüche gegen RBT SOLAR geltend zu machen, die sich aus der Offenlegung von Warenfehlern ergeben, wenn die Quelle solcher Fehler eine unzureichende Verankerung der Ware im Boden ist.

§ 11. Datenschutz

Akzeptieren Sie diese AGB, erklärt der Käufer sein Einverständnis zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch RBT SOLAR sowie durch von ihr beauftragte Unternehmen im In- und Ausland im Zusammenhang mit der Durchführung von Verkaufsverträgen über von RBT SOLAR angebotene Waren und zu Marketingzwecken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von RBT SOLAR. Dem Käufer stehen alle Rechte gemäß dem Gesetz vom 29. August 1997 über den Schutz personenbezogener Daten (Amtsblatt von 2002, Nr. 101, Pos. 926 in der geänderten Fassung) zu, insbesondere das Recht auf Einsicht in seine eigenen Daten.

§ 12. Die Schlussbestimmungen

1. In Angelegenheiten, die nicht in den AGB geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der AGB aufgrund der Einführung abweichender gesetzlicher Regelungen behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.
3. RBT SOLAR behält sich das Recht vor, Informationen über Investitionen oder Projekt- oder Ausführungsarbeiten, die unter Verwendung von Produkten oder Technologien von RBT SOLAR durchgeführt werden, zu verwenden. Die Nutzung umfasst Marketingaktivitäten, insbesondere die Information Dritter über solche Investitionen oder Arbeiten sowie die Dokumentation ihres Verlaufs in Form von Fotografien oder Grafiken zur Verwendung in Werbematerialien von RBT SOLAR.
4. RBT SOLAR und der Käufer werden sich bemühen, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der unter diesen Bedingungen fallenden Verträge einvernehmlich beizulegen. Im Falle der Unmöglichkeit einer außergerichtlichen Einigung ist das für den Sitz von RBT SOLAR zuständige Gericht zur Streitbeilegung zuständig.

Fragen? Zweifel? Kontaktieren Sie uns.

 **+48 72 442 52 00**  **biuro@rbtsolar.com**